

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die Angabe des Herstellers auch bei Produkten eines so genannten Discounters erreichen.

Er führt aus, dass bei den dort erhältlichen Produkten lediglich angegeben sei, dass das Produkt für den Discounter hergestellt wurde. Weiterhin sei der Hauptsitz des Discounters genannt. Der Verbraucher könne noch nicht einmal nachvollziehen, aus welchem Land das Produkt stamme.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages diskutiert und veröffentlicht wurde. 396 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Lebensmittelkennzeichnungsrecht ist auf europäischer Ebene geregelt. Maßgeblich ist die so genannte Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG). Diese ist in Deutschland durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) umgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LMKV dürfen Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers angegeben sind. Diese Regelung gilt auch für fertig abgepackte Lebensmittel, die von Discountern angeboten werden. Diese Regelung stellt sicher, dass ein für das Produkt

Verantwortlicher benannt ist. Dieser kann von den Verbrauchern als Ansprechpartner kontaktiert werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe h der so genannten Lebensmittel-Informationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) künftig verpflichtend der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers angegeben werden müssen, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Diese Regelung gilt ab dem 13. Dezember 2014. Ist der Unternehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, ist der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt, anzugeben. Hierdurch ist sichergestellt, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Adresse eines Produktverantwortlichen an die Hand gegeben wird. Unter der angegebenen Adresse kann erforderlichenfalls der tatsächliche Produzent erfragt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Internet zudem verschiedene Angebote bestehen, um Auskünfte über die Hersteller von Handelsmarken zu erhalten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Europäische Kommission auch diverse Prüfaufträge zur Herkunftskennzeichnung vergeben. Am 13. Dezember 2013 hat sie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 erlassen. Diese enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch. Nach diesen Regelungen sind ab dem 1. April 2015 Angaben auf den Verpackungen zu den Ländern zu machen, in denen die Aufzucht und Schlachtung der Tiere erfolgte, von denen das Fleisch stammt. Für die Herkunftskennzeichnung von als Zutat verwendetem Fleisch hat die Europäische Kommission am 17. Dezember 2013 einen Bericht vorgelegt, der in der nächsten Zeit eingehend mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten erörtert wird. Gegebenenfalls wird die Europäische Kommission später einen Legislativvorschlag dazu unterbreiten.

Der Petitionsausschuss hält die dargelegten Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.